

**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel
zur Prüfung der Jahresrechnung -2008-**

für die Gemeinde

-Peckfitz-

Die Jahresrechnung wurde vorgelegt am : 27.09.2010

durch die VG

: Südliche Altmark

Bürgermeister

: Herr Grothe

Prüfer

: Frau Brüggemann

Zeitraum der Prüfung

: September 2010

| | | |
|-------------|---|-----------|
| I. | Prüfung der Jahresrechnung..... | 3 |
| 1. | Prüfungsauftrag und –durchführung..... | 3 |
| 2. | Vorangegangene Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen 2006/2007..... | 3 |
| 3. | Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das geprüfte Haushaltsjahr 2008..... | 4 |
| 4. | Prüfung der Jahresrechnung 2008..... | 4 |
| 4.1. | Ergebnis der Haushaltsrechnung..... | 4 |
| 4.2. | Kassenmäßiger Abschluss..... | 5 |
| 4.3. | Anlagen zur Jahresrechnung..... | 6 |
| 5. | Einhaltung des Haushaltsplanes..... | 7 |
| 5.1. | Verwaltungshaushalt..... | 8 |
| 5.2. | Vermögenshaushalt..... | 8 |
| 5.3. | Über- und außerplanmäßige Ausgaben..... | 9 |
| 5.4. | Abschluss des Haushaltes einschließlich Haushaltsausgleich..... | 10 |
| 6. | Kassen- und Haushaltsreste..... | 11 |
| 7. | Verwahrgelder und Vorschüsse..... | 12 |
| 8. | Kassenlage..... | 12 |
| II. | Stichprobenartige Belegprüfung..... | 12 |
| 1. | Stichprobenartige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge..... | 12 |
| 2. | HHSt. 7500.1100 Friedhofsgebühr..... | 15 |
| 3. | HHSt.7500.9600 Friedhofsweg..... | 15 |
| 4. | HHSt. 5800.4160 Beschäftigungsentgelte im Grünen Bereich..... | 16 |
| III. | Entlastungsvorschlag..... | 17 |
| | Bemerkungen, Termin der Stellungnahme, Unterschrift und Verteiler..... | 18 |

I. Prüfung der Jahresrechnung

1. Prüfungsauftrag und – durchführung

Entsprechend den Bestimmungen der GO LSA nimmt das RPA des Altmarkkreises Salzwedel die Prüfung der Jahresrechnung 2008 vor.

Die Prüfungshandlungen richten sich nach dem Inhalt, der lt. § 177 der GO zur Prüfung der Jahresrechnung gehört. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

2. Vorangegangene Prüfung und Entlastung der Jahresrechnungen 2006 und 2007

Die Beschlüsse über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen dem RPA mit Datum vom 23.04.2009 vor. Die Beschlüsse über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters wurden am 26.11.2009 gefasst.

Die Entlastungen sind der Kommunalaufsicht angezeigt worden. Auslegung von beiden Jahren und öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.12.2009) erfolgten nach Aktenlage ordnungsgemäß.

Das RPA hat die Stellungnahmen des Bürgermeisters zu den Jahresrechnungen zur Kenntnis genommen.

Keine abschließende Klärung konnte zu Beanstandungen zu folgender Problematik herbeigeführt werden, s. Protokoll zur Jahresrechnung 2007 vom 08.04.2009:

B 1 auf S. 12, Reisekosten des Bürgermeisters....

Neben der an den Bürgermeister monatlich gezahlten Reisekostenpauschale von 51,00 € wurden unzulässigerweise 3 Dienstreisen für die Ifw abgerechnet in Höhe von 448,20 €. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht stehennach Ansicht des Gemeinderates dem Bürgermeister für diese Fahrten Fahrtkosten zu. Die Protokolle zu den Gemeinderatssitzungen beinhalten weder eine Positionierung des Rates noch eine Notiz, das dieses Thema zur Sprache kam.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass neben der Beschlussfassung die Protokolle zu wenig Aussagen enthalten, womit sich der Gemeinderat beschäftigt und welche Stellung er bezieht.

B Zur künftigen Beachtung

B 5 auf S. 15, Bewirtschaftungskosten des DGH....

Die Rechnungslegung von Gegenständen zur Bewirtschaftung des DGH durch eine Elektrofirma ist unüblich. Bei Einkauf im Großhandel (laut Stellungnahme) ist die betreffende Rechnung des Großhandels der Rechnungslegung an die Gemeinde beizufügen.

B Zur künftigen Beachtung

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das geprüfte Haushaltsjahr 2008

Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung ist die vom Gemeinderat verabschiedete Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan in der Endfassung.

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung am 08.05.2008 beschlossen. Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen.

Die Haushaltssatzung war genehmigungsfrei.

Seitens der Kommunalaufsicht wurde der Haushalt zur Kenntnis genommen.

Die Kommunalaufsicht weist in ihrer Haushaltsverfügung darauf hin, dass Mittel der allgemeinen Rücklage gem. § 22 Abs. 3 GemHVO zum Ausgleich des VWH (16.100,00 €) nur verwendet werden dürfen, wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann.

Im Ergebnis der Haushaltsdurchführung konnte der VWH nicht ausgeglichen werden. Es entstand hier ein Sollfehlbetrag. Der Rücklage wurden zum Ausgleich des VMH rd. 15.000,00 € entnommen.

Nach Aktenlage erfolgten öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 6 vom 18.06.2008) und Auslegung der Haushaltssatzung entsprechend der GO.

4. Prüfung der Jahresrechnung 2008

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung dem § 108a Abs.1 GO LSA entsprechend bestätigt.

Gemäß § 40 GemHVO umfasst die Jahresrechnung die Haushaltsrechnung, den kassenmäßigen Abschluss sowie die Anlagen: Vermögens-, Schulden- und Rücklagenübersicht, Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht und Rechenschaftsbericht.

Die Bestandteile der Jahresrechnung lagen vollständig vor.

4.1. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung entspricht den Anforderungen des vorgegebenen Musters zu § 42 GemHVO.

Nach Durchsicht des Sachbuches stellt sich das Rechnungsergebnis (Sollergebnis) der beiden Teilhaushalte im Vergleich zum HH-Plan wie folgt dar:

| Teilhaushalt | HH-Plan in € | Ausgleich erreicht durch in € | Rechnungs- ergebnis in € | Ausgleich erreicht durch in € |
|--------------|-----------------|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| VWH | | | | |
| Einnahmen | 133.400,00 | 16.100,00 Zuf. vom VMH | 16.032,18 | 0,00 Zuf. vom VMH |

| | | | | |
|--------------------|------------|----------------------------|------------|------------------|
| Ausgaben | 133.400,00 | 5.800,00 | 125.711,26 | 0,00 |
| | | Zuf. zum VMH (Pflichtzuf.) | | Zuf. zum VMH |
| VMH | | | | |
| Einnahmen/Ausgaben | 88.500,00 | 5.800,00 | 33.793,34 | 0,00 |
| | | Zuf. vom VWH (Pflichtzuf.) | | Zuf. vom VWH |
| | | 16.100,00 | | 0,00 |
| | | Zuf. zum VWH | | Zuf. zum VMH |
| | | 39.000,00 | | 15.142,34 |
| | | Entn. aus Rücklage | | Entn. aus Rückl. |

Auf Grund der fehlenden Einnahmen und somit der nicht gedeckten Ausgaben im Verwaltungshaushalt entstand hier ein Fehlbetrag über 109.679,08 €, der ins Folgejahr übertragen wurde.

Da gemäß § 23 GemHVO der Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden soll, sollte sich die Gemeinde bemühen, von dem Fehlbetrag möglichst viel im ersten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auszugleichen, wenn dieser Haushalt die hierfür erforderlichen Deckungsmittel aufbringen kann. Die Abdeckung des Fehlbetrages ist aber spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr (2010) zu veranschlagen (§ 23 GemHVO). Diese Verpflichtung gilt auch, wenn in dem Haushaltsjahr kein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben herbeigeführt werden kann.

In 2009 wurde ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Nach § 92 Abs. 3 GO ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr. Danach hat die Gemeinde den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2017 zu erreichen. Das mit der Haushaltssatzung 2009 vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept sieht den Haushaltsausgleich im Jahr 2015 vor. Damit erfüllt dieses Haushaltskonsolidierungskonzept laut Kommunalaufsichtsbehörde das Ziel, eine geordnete Haushaltswirtschaft zu erreichen und langfristig sicher zu stellen.

Nach Einschätzung des Prüfers, ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehbar und richtig ermittelt worden.

4.2. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss wurde gemäß dem Muster des § 41 GemHVO erstellt.

Die Übereinstimmung mit dem letzten Tagesabschluss zum Haushaltsjahr ist gegeben.

Die Buchbestände per 31.12.2008 betragen im Ist:

| | |
|--------|--|
| - in € | Mehreinnahmen (+) bzw. Mehrausgaben (./.) |
|--------|--|

| | | |
|-----|-----|---------------------------------|
| VWH | ./. | 24.044,61 = Istfehlbetrag (KER) |
| | ./. | 109.679,08 = Sollfehlbetrag |

| | | |
|-------------------------------|-----|--------------------------------|
| VMH | ./. | 9.475,31 = Istfehlbetrag (KER) |
| Verwahrung (einschl. RL) | + | 25.322,02 |
| Vorschuss | + | 4.900,00 |
| <hr/> | | |
| Buchbestand ges. per 31.12.08 | ./. | 112.976,98 |
| Bankbestand ges. per 31.12.08 | ./. | 112.976,98 |
| <hr/> <hr/> | | |

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte werden für die Gemeinde folgende Bankkonten geführt:

| | | |
|--|-----|--------------|
| Girokonto der Gemeinde, Nr. 30 3700 0073 | ./. | 61.678,52 € |
| Kassenkredit der Gemeinde, Nr. 73 6793 | ./. | 51.298,46 € |
| Gesamt: | ./. | 112.976,98 € |

Beide Konten der Gemeinde befinden sich im Minus.

Die Bankbestände am 01.01. und am 31.12. des geprüften Haushaltsjahres stimmten mit den kassenmäßigen Abschlüssen überein. Zwischen den Bank- und Buchbeständen besteht somit Übereinstimmung.

Die stichprobenartige Prüfung der Kontoauszüge auf Vollständigkeit ergab keine Beanstandungen.

Zum kassenmäßigen Abschluss ist anzumerken, dass die Gemeinde per 31.12.2008 mit einem aufgenommenen Kassenkredit von 112.976,98 € in großen Zahlungsschwierigkeiten ist. Als Ursache sind die sehr hohen Gewerbesteuerrückforderungen sowie die geplanten und nicht realisierten Grundsteuern zu nennen.

4.3. Anlagen zur Jahresrechnung

Vermögen, Schulden und Rücklagen sind als Pflichtanlagen der Jahresrechnung per 1.1. und per 31.12. des betreffenden Haushaltsjahres darzustellen.

Diese Forderung wurde erfüllt.

Die Bestandsübernahmen aus dem Vorjahr erfolgten in korrekter Höhe.

Die Veränderungen (Zu- und Abgänge) können in der Haushaltsrechnung nachvollzogen werden.

Die Endbestände wurden rechnerisch richtig ermittelt.

Vermögen

Die Gemeinde weist kein Vermögen aus.

Neben dem Ausweis des Vermögens hat die Gemeinde gem. § 38 GemHVO LSA Bestandsverzeichnisse über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, zu führen.

Diese Bestandsverzeichnisse liegen für die Gemeinde Peckfitz nicht vollständig vor. In Zusammenhang mit der Gebietsreform und Einführung der Doppik gewinnt diese gesetzliche Forderung erneut an Bedeutung

B Zur künftigen Beachtung

Schulden

Die Schulden resultieren aus der Aufnahme des Komminvest 2002 und zwei weiteren Darlehen. Die Zins- und Tilgungsleistungen vom Komminvest 2002 übernimmt das Land.

Der nachgewiesene Schuldenstand stimmt mit den Kreditunterlagen überein.

Bei einem Endbestand von 79.880,15 € per 31.12. ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 481,20 €.

Der Schuldenstand wurde somit im geprüften Haushaltsjahr um 40,07 €/Einwohner abgebaut.

Kassenkredite wurden mit 112.976,98 € in Anspruch genommen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügt über eine allgemeine Rücklage von 24.839,49 €. Das entspricht 149,63 €/Einwohner.

Durch die Entnahme sank der Bestand um 91,22 €/Einwohner.

Mit dieser Höhe der Rücklage ist nach den Vorschriften des Haushaltsrechts die geforderte Mindestrücklage von 2.195,99 € gegeben.

Weitere Anlagen sind der Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und der Rechenschaftsbericht.

Rechnungsquerschnitt/Gruppierungsübersicht

Beide Übersichten liegen als EDV-Ausdruck der Jahresrechnung bei.

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist mit seinem Inhalt in die Prüfung einbezogen worden und wird bestätigt.

5. Einhaltung des Haushaltsplanes

Vordringliche Aufgabe der Prüfung ist es festzustellen, ob der vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan umgesetzt worden ist.

Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Ergebnis der Haushaltsrechnung sieht wie folgt aus:

| | Haushaltsplan Anordnungssoll | | Abweichung | |
|------------------|------------------------------|-------------------|-----------------|---------|
| | in € | bereinigt in € | absolut in € | v. H. |
| VWH Einnahmen | 133.400,00 | 16.032,18 | ./117.367,82 | ./ 88,0 |
| Ausgaben | 133.400,00 | 125.711,26 | ./ 7.688,74 | ./ 5,8 |
| VMH Einn./Ausg. | 88.500,00 | 33.793,34 | ./ 54.706,66 | ./ 61,8 |
| Gesamt Einnahmen | 221.900,00 | 49.825,52 | ./172.074,48 | ./ 77,5 |
| Ausgaben | 221.900,00 | 159.504,60 | ./ 62.395,40 | ./ 28,1 |

Zwischen den Einnahmen und Ausgaben des VWH ist ein Sollfehlbetrag von 109.679,08 € entstanden.

5.1. Verwaltungshaushalt

Das mit der Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahmenvolumen wurde mit nur 12,0 v. H. realisiert. Das Ausgabevolumen umfasste jedoch 94,2 v. H.. die Mindereinnahmen bewirkten den Sollfehlbetrag.

Angeführt wurde in der vorstehenden Tabelle jeweils die Differenz, die sich aus Mehr- und Mindereinnahmen bzw. Mehr- und Minderausgaben ergibt.

Bei den Einnahmen wurden im laufenden Haushaltsjahr gegenüber dem Haushaltsplan 117,3 T€ weniger eingenommen. Die Mindereinnahmen resultieren überwiegend aus dem Bereich der Gewerbesteuer ./79,5 T€, der Grundsteuer A und B ./5,5 T€ sowie der nicht durchgeführten Abschlussbuchung (Zuführung vom VMH) ./16,1 T€ und die in Abgang gestellten KER ./21,2 T€. Kleinere Mehreinnahmen besserten das Ergebnis bis zum genannten Betrag auf.

Ausgabeseitig wurden 7,7 T€ weniger ausgegeben, was im Wesentlichen durch die nicht durchgeführte Abschlussbuchung (Zuführung zum VMH) ./5,8 T€ und Minderausgaben im Bereich der Gewerbesteuerumlage ./7,3 T€ sowie weiteren kleineren Minderausgaben bewirkt wurde. Mehrausgaben bei den Erstattungszinsen +6,8 T€ und weitere kleinere Mehrausgaben verringerten die Einsparungen auf den genannten Betrag.

5.2. Vermögenshaushalt

Das mit der Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahmenvolumen wurde mit 84,2 v.H. in Anspruch genommen.

Dem VMH standen ohne Berücksichtigung der Abschlussbuchungen (Zuführung vom VWH - nicht durchgeführt- und Entnahme aus der Rücklage) insgesamt 25,0 T€ weniger an Einnahmen zur Verfügung.

Diese Mindereinnahme resultiert aus nicht eingegangenen Fördermitteln zur Sanierung der Trauerhalle. Die Maßnahme wurde verschoben.

Ausgabeseitig wurden 54,7 T€ weniger in Anspruch genommen. Davon entfallen auf die nicht realisierte Abschlussbuchung (Zuführung zum VWH) ./16,1 T€.

Des Weiteren resultieren die Minderausgaben im Wesentlichen aus der verschobenen Sanierung der Trauerhalle ./50,0 T€. Mehrausgaben durch die nicht geplanten Maßnahmen Friedhofsweg +8,3 T€ und Bordsteine Kreisstraße +3,5 T€ verringerten die Einsparungen auf etwa den genannten Betrag.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

5.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für die Genehmigung von üpl./apl. Ausgaben war im Haushaltsjahr 2008 der Bürgermeister zuständig bis 1.000,00 €. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis (lt. Hauptsatzung, am 30.05.2006 beschlossen).

Erklärungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen den Haushaltsstellen wurden mit dem Haushaltsplan 2008 nur für das DGH (Benutzungsentgelte und Beschäftigungsentgelte) die Gewerbesteuer festgeschrieben. Der Deckungsring zum DGH wurde eingehalten. Beim Deckungsring der Gewerbesteuer kam es infolge der hohen Rückzahlungsfestsetzungen zu Mehrausgaben von rd. 54 T€, für die keine Deckung vorhanden war. Ein Fehlbetrag musste gebildet werden.

Deckungsvermerke für verschiedene Haushaltsstellen dienen dazu, ohne aufwendiges Verwaltungsverfahren Mittel innerhalb des Haushaltes bereit zu stellen.

Bei den Ausgaben der HGr. 4 – Personalkosten ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Haushaltsstellen dieser Hauptgruppe kraft Gesetz gegeben (§ 18 Abs. 1 GemHVO). Die Personalausgaben wurden eingehalten (Ansatz: 10.900,00 €, Ergebnis: 10.441,00 €).

Im Zuge der Haushaltsdurchführung kam es im Haushaltsjahr 2008 in 23 Haushaltsstellen zu üpl./apl. Ausgaben. Für 16 HHSt. erfolgte eine Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. durch den Gemeinderat. Für 7 HHSt. lagen **keine** Genehmigungen vor:

| | | |
|------|---|----------|
| -VWH | 7 HHSt. mit einem üpl./apl. Volumen von | 142,89 € |
|------|---|----------|

Dabei weisen die nicht genehmigten Überschreitungen in den einzelnen Haushaltsstellen eine geringfügige Höhe auf, die jedoch einer Genehmigung durch den Bürgermeister bedürfen.

Zu den erfolgten Mehrfachgenehmigungen durch den Bürgermeister in 5 HHSt. weist das RPA darauf hin, dass eine Bereitstellung von Mehrausgaben in Teilbeträgen, obwohl zumindest in etwa der Gesamtbedarf feststeht, unzulässig ist. Grundlage für das Bewilligungsverfahren ist der Ausgabebedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der Jährlichkeit, das dem gesamten Haushaltsrecht zugrunde liegt. Infolge der Mehrfachgenehmigungen kam es in 2 HHSt. zur Überschreitung der Genehmigungsgrenze des Bürgermeisters. In diesen Fällen wäre der Gemeinderat zuständig.

B Zur künftigen Beachtung

In 2 HHSt. im VMH erfolgte die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben durch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters:

| | | |
|--------------------------------------|------------|---------------|
| -7800.9600 Friedhofsweg | 8.346,66 € | am 30.10.2008 |
| -1300.9350 Kauf Handsprechfunkgeräte | 1.312,57 € | am 08.12.2008 |

Die Bekanntgabe der Eilentscheidungen sollte in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen (gemäß § 62 Abs. 4). Aus dem Protokoll der Sitzung vom 06.11.08 ist als Tagesordnungspunkt zu entnehmen, dass über die außerplanmäßige Sanierung des Friedhofsweges beraten wurde. Das Beratungsergebnis ist nicht protokolliert.

Die außerplanmäßige Ausgabe zum Kauf der Handsprechfunkgeräte wurde nicht als Tagesordnungspunkt in die nächstfolgende Sitzung am 05.02.2009 aufgenommen. Ob eine Mitteilung an den Gemeinderat zur außerplanmäßigen Ausgabe –Kauf der Handsprechfunkgeräte– erfolgte, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich.

B 1 Zur Stellungnahme

Im Ergebnis der Prüfung der üpl./apl. Ausgaben bleibt wie im Vorjahr festzustellen, dass nicht genehmigte Abweichungen von den Ausgabeansätzen des Haushaltsplanes vorliegen. Das RPA weist nochmals darauf hin, dass auch bei geringfügigen üpl./apl. Ausgaben keine Anordnungen erfolgen dürfen, die nicht zuvor genehmigt wurden bzw. dass der Gemeinderat den Festlegungen entsprechen einbezogen wird.

B Zur künftigen Beachtung

5.4. Abschluss des Haushaltes einschließlich Haushaltsausgleich

Die Haushaltsrechnung schloss **vor** den Abschlussbuchungen in den Teilhaushalten mit folgenden Ergebnissen ab:

VWH → Soll-Fehlbetrag von 109,7 T€ → keine Zuführung vom VMH;
Anstelle des geplanten Fehlbetrages von 16,1 T€ fiel das Ergebnis des Haushaltsjahres auf Grund von Mindereinnahmen schlechter aus.
Im Ergebnis musste ein Sollfehlbetrag von 109,7 € gebildet werden, was negativ zu werten ist.

VMH → Soll-Fehlbetrag von 15,1 T€ → entnommen aus der allgemeinen Rücklage
Der geplante Fehlbetrag im VMH von 39,0 T€ wurde auf Grund von Minder-
ausgaben im VMH gesenkt.

Eine weitere Entnahme aus der Rücklage, um den Sollfehlbetrag im VWH von 109,7 T€ zu decken, ist nicht möglich, da bereits die Rücklage bis auf 24,8 T€ reduziert wurde. Eine vollständige Deckung des Sollfehlbetrages ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich.

Die Pflichtzuführung vom VWH an den VMH in Höhe der zu tilgenden Kredite von 5.775,94 € konnte somit nicht gewährleistet werden. Die Tilgungsleistungen wurden aus der allgemei-

nen Rücklage finanziert. Der Einsatz dieser Einnahmen zur Finanzierung der Tilgungsleistungen stellt einen Vermögensverzehr dar.

6. Kassen- und Haushaltsreste

Im Rahmen der Haushaltsrechnung werden folgende Haushalts- und Kassenreste ausgewiesen:

| | Übernahme am 01.01.08 aus der Jahresrechnung Vorjahr in € | Reste lt. Ergebnis der Jahresrechnung per 31.12.08 zum Übertrag auf Folgejahr in € |
|------------|---|--|
| VWH KER | 48.292,59 | 24.044,61 |
| Abgang KER | 21.187,53 | - |
| | | 109.679,08 Sollfehlbetrag |
| KAR | ./. 56,00 | - |
| VMH KER | 10.165,31 | 9.475,31 |

Die Übernahme aus dem Vorjahr erfolgte in korrekter Höhe.

Diese Reste gehen aus den Büchern der Gemeinde hervor. Sie können durch das Sachbuch bzw. durch die Personenkonten einzeln untersetzt werden.

Nach stichprobenartiger Prüfung kann das RPA bestätigen, dass die Reste durch Einzelbelege untersetzt sind.

Die Rechnungsabgrenzung erfolgte bei den geprüften Fällen nach dem Fälligkeitsprinzip korrekt.

Im VWH haben sich neue Kasseneinnahmereste von 24.044,61 € ergeben. Gegenüber dem Vorjahr sanken die KER um 51,2%. Die Senkung resultiert aus der In-Abgang-Stellung von alten KER in Höhe von 21.187,53 €. Diese betreffen überwiegend die Gewerbesteuer mit 16,0 T€, die Verzinsung von Steuernachforderungen mit 33 T€ und die Grundsteuer A mit 1,1 T€.

Die neuen KER resultieren überwiegend aus den Bereichen der Grundsteuern (12.000,66 €), der Wasser- und Bodenbeiträge (5.983,21 €) und der Abwassergebühren (2.535,57 € aus 2004).

Im VMH stehen noch Kasseneinnahmereste bei den Anliegerbeiträgen von 1.325,19 € zu Buche. Diese Beiträge betreffen drei Eigentümer.

Weitere Reste wurden nicht gebildet.

7. Verwahrgelder und Vorschüsse

Im kassenmäßigen Abschluss und im Sachbuch werden per 31.12.2008 für Verwahrunge 25.322,02 € ausgewiesen. Dieser Bestand setzt sich zusammen aus:

- allg. Rücklage 24.839,49 €
- Fremde Eigentümer 40,21 € (gehört unter Separationsint., wurde in 2009 umgebucht)
- Separationsinteressenten 442,32 €

Das Vorschusskonto weist eine Höhe von 4.900,00 € aus, davon sind:

- Spende an FFW/Freizeitclub 5.000,00 € (als Einnahme)
- Zahlstelle Gemeinde 100,00 € (als Ausgabe)

Gemäß § 28 GemKVO werden Verwah- und Vorschussbuch geführt.

Die stichprobenartige Prüfung der Bestände per 31.12.2008 ergab keine Beanstandungen.

8. Kassenlage

Die Kasse der Gemeinde war ständig zahlungsunfähig. Ein Kassenkredit wurde bereits Anfang 2007 aufgenommen. Auch für das Girokonto der Gemeinde sind ab Mai 2008 Überziehungszinsen zu zahlen. Insgesamt wurden im Jahr Kassenkreditzinsen in Höhe von 3.943,41 € fällig.

II. Stichprobenartige Belegprüfung

1. Stichprobenartige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge

Zu den Pflichtaufgaben des RPA gehört die Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Zu diesem Zweck wurden folgende Haushaltsstellen vom RPA geprüft:

- 0000.4000 Entschädigung Bürgermeister
- 0000.6380 Repräsentation
- 0200.1500 sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
- 0200.5420 GV, Energie
- 0200.5900 GV, sonstige Kosten
- 0200.6510 GV, Bücher und Zeitschriften
- 0200.6610 GV, sonstige
- 0520.6580 Wahlen, sonstige Geschäftsausgaben
- 1100.2600 Bußgelder
- 1300.1670 FFW, Spenden
- 1300.5500 FFW, Fahrzeughaltung
- 1300.5510 FFW, Kraftstoff

- 1300.5600 FFw, Dienst- und Schutzkleidung
- 1300.5900 FFw, sonstige Kosten
- 1300.6510 FFw, Bücher, Zeitschriften
- 1300.7180 FFw, an übrige Bereiche
- 2110.6720 Grundschule, Umlage
- 3660.1670 Heimatpflege, Spende
- 3660.5900 Heimatpflege, sonstige Kosten
- 3660.7180 Heimatpflege, an übrige Bereiche
- 4640.6720 Kita, Erstattung Gemeinde
- 4980.7880 Seniorenbetreuung
- 5800.4160 Park- und Gartenanlagen, Beschäftigungsentgelte
- 6300.5100 Gemeindestraßen, Unterhaltung
- 7500.1100 Friedhof, Benutzungsgebühren
- 7500.5430 Friedhof, Gebäudeversicherung
- 7500.5440 Friedhof, Wasser
- 7600.1100 DGH, Benutzungsgebühren
- 7600.4160 DGH, Beschäftigungsentgelte
- 7600.5400 DGH, Bewirtschaftung
- 7600.5420 DGH, Energie und Brennstoffe
- 1300.93500 FFw, Kauf Handsprechfunkgeräte
- 1300.93530 FFw, Herstellung Feuerlöschbrunnen
- 1300.93550 FFw, Ausrüstung
- 3660.93500 Erwerb eines Wappens
- 5800.93510 Kauf Rasenmäher
- 7800.96000 Sanierung Friedhofsweg

Die Prüfung ergab, dass das in der Jahresrechnung ausgewiesene Ergebnis der angegebenen Haushaltsstellen (Sachbuch) richtig ermittelt wurde.

Die Festlegungen des § 35 GemKVO zur Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen (Belege) bzw. die Festlegungen der Dienstanweisung für das Anordnungswesen wurden überwiegend eingehalten.

Inhaltlich konnten die Einnahmen und Ausgaben der 147 geprüften Zahlungsanordnungen nachvollzogen werden.

Der Belegdurchlauf war nach Aktenlage zügig organisiert, so dass angebotene Skonti in der Regel beansprucht werden konnten.

Bei der Prüfung muss festgestellt werden, dass des öfteren die Anordnungen erst gefertigt werden, wenn das Geld vom Zahlungspflichtigen auf dem Konto der Gemeinde eingegangen bzw. wenn das Geld bereits durch Lastschriftverfahren vom Konto abgebucht worden war.

Gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Hinsichtlich der sachlichen Zuordnung der Belege zu den Haushaltsstellen entsprechend den verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften hat die Prüfung ergeben, dass diese in den geprüften Haushaltsstellen überwiegend richtig erfolgt ist.

Zur Vollständigkeit der Anordnungen wurde festgestellt, dass diese im Wesentlichen gegeben waren (Unterschriften zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung).

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass eine Rechnung doppelt gebucht und auch bezahlt wurde. Es handelt es sich um eine Rechnung über 4 selbstklebende Aufkleber von der Creativ Werbung über 61,88 €. Dazu erfolgte im Juli 2008 eine Barauszahlung an den Bürgermeister (HHSt. 1300.5500 Nr. 3) und am 18. September eine Überweisung an Creativ Werbung (HHSt. 1300.5900 Nr. 5). Nach Prüfung durch die Verwaltung wurde die Rückzahlung auf das Konto der Gemeinde durch den Bürgermeister über 61,88 zum Soll gestellt. Die Zahlung ist noch nicht erfolgt.

B 2 Zur Veranlassung

Zusammenfassend wurde aufgrund der stichprobenartigen Prüfung der Belege, Zahlungsanordnungen und des Sachbuches festgestellt, dass die Rechnungsbeträge begründet, jedoch in den Kassenunterlagen nicht in allen Fällen belegt sind (Hinweis auf der Anordnung zum Ablageort fehlt).

Die Vorschriften zur Anordnungsbefugnis wurden im Wesentlichen beachtet.

Weiterhin wurden unter der Haushaltsstelle 7600.5400 Nr. 6 u.a. folgende Ausgaben zur Bewirtschaftung des DGH gebucht:

Auf der Grundlage einer Rechnung einer Elektrofirma G. (vom 01.08.2008) wurden gezahlt für:

| | |
|--|----------------|
| Papiertücher | 43,75 € |
| Somat Professional für Spülmaschinen 15 KG | 29,25 € |
| 19% Umsatzsteuer | 13,87 € |
| <u>Endsumme</u> | <u>86,87 €</u> |

Auffällig ist bei der vorliegenden Rechnung der Inhalt. Eine Elektrofirma stellt Produkte in Rechnung, die für diese vollkommen unüblich sind. Beim evtl. Einkauf im Großhandel ist die Rechnung beizufügen.

B 3 Zur Klärung

Auffällig ist unter der HHSt. 7600.5400 Nr.1 –Bewirtschaftung DGH- eine Quittung vom Restaurant Seeblick in Flechtingen. Hier quittiert das Restaurant Seeblick den Verkauf von Hygiene – Artikeln in Höhe von 40,12 €. Für ein Restaurant ist es unüblich Hygieneartikel zu verkaufen. Außerdem fehlt die Angabe der Steuernummer. Die Quittung wird beanstandet.

B 4 Zur Klärung

In verschiedenen HHSt. wurde mit Getränken auch Ausgaben für Pfand bezahlt und gebucht. Einnahmen für die Rückgabe der Pfandflaschen sind nur begrenzt vorhanden. In folgenden HHSt. wurde gebucht:

| | Ausgabe | Einnahme |
|-------------------|----------------------------|----------------|
| - 0520.6580 Nr. 5 | Pfand Einweg 1,50 € | - |
| - 1300.5900 Nr. 2 | Pfand Leergut PET 4,50 € | - |
| - 1300.5900 Nr. 8 | AFG-Leergutgebinde 3,00 € | 450 € |
| - 0200.5900 Nr. 4 | AFG-Leergutgebinde 15,00 € | 7,50 € |
| <u>Summe</u> | <u>24,00 €</u> | <u>12,00 €</u> |

Somit wird der Gemeindehaushalt mit Ausgaben für Pfand in Höhe von 12,00 € belastet. Es ist nicht Aufgaben des Gemeindehaushaltes Ausgaben für Pfand zu finanzieren. Pfandgelder sollten erst gar nicht aus dem Haushalt finanziert werden.

B Zur künftigen Beachtung

2. HHSt. 7500.1100 Friedhofsgebühr

In der genannten HHSt. wurden im Jahr 2008 insgesamt 853,65 € eingenommen. Davon sind 284,15 € Kasseneinnahmereste aus den Vorjahren. Weitere Kasseneinnahmereste stehen in Höhe von 253,50 € zu Buche. Die KER resultieren aus den Jahren 2005 bis 2008. Die KER wurden i.d.R. ein mal gemahnt. Aufgrund der relativ hohen Reste hält das RPA eine weitere Bearbeitung der Reste sowie eine Überprüfung auf Verjährung für erforderlich.

B 5 Zur Klärung

Vereinnahmt wurden im Haushaltsjahr überwiegend Friedhofsunterhaltungsgebühren. Weiterhin wurde für eine Urnenbestattung eine Grabstelle erworben. Für diese Grabstelle wurde irrtümlich eine Gebühr von 80,00 € sowie Unterhaltungsgebühren für ein Jahr von 6,00 € erhoben und auch gezahlt. Die Gebührensatzung vom 07.03.2002 sieht für den Erwerb einer Grabstelle 52,00 € und Unterhaltungsgebühren pro Jahr von 5,50 € vor. Damit wurden 28,50 € zuviel abgerechnet. Der Gebührenbescheid ist somit rechtswidrig. Der Bescheid erlangte jedoch seine Bestandskraft, da nach dessen Bekanntgabe kein Widerspruch eingelegt wurde. Die Gebührensatzung ist einzuhalten.

B Zur künftigen Beachtung

Die Prüfung auf Vollständigkeit der Sollstellungen ergab keine Beanstandungen

3. HHSt. 7800.9600 Friedhofsweg

Die Reparatur des ländlichen Weges zum Friedhof wurde als Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 62 Abs. 4 GO am **30.10.2008** getroffen:

Ich habe die Reparaturmaßnahme des ländlichen Weges zum Friedhof durchführen lassen. Kosten in Höhe von 8.346,66 € sind entstanden.

Begründet wird unverzügliche Reparatur mit dem sehr schlechten Zustand des Weges. Die Entscheidung des Gemeinderates konnte nicht abgewartet werden, da die Befahrbarkeit nicht mehr gegeben war. Gefahrenquellen waren vorhanden und weiteten sich aus. Die Eilentscheidung wurde in der nächsten Ratssitzung am 06.11.2008 auf die Tagesordnung gesetzt.

Angezeigt wurde die außerplanmäßige Ausgabe am **08.10 2008** über 8.400,00 €. Bezahlt wurde die Rechnung am **15.10.2008**. Das Datum der Rechnung ist nicht zweifelsfrei erkennbar, es könnte der „30.09.“ sein.

Der Zeitpunkt der Bezahlung liegt somit 15 Tage vor dem Treffen der Eilentscheidung. Der Auftrag zur Reparatur wird vor der Bezahlung ausgelöst. Bekannt war die Summe der Repa-

raturkosten zum Zeitpunkt der Anzeige der Außerplanmäßigen Ausgabe am 08.10.2008. Eine Eilentscheidung ist jedoch zu dem Zeitpunkt zu treffen, wenn eine dringende Angelegenheit zur Erledigung drängt, also spätestens mit der Auslösung des Auftrages. Dieser liegt wahrscheinlich vor dem 30.09.2008.

B Zur künftigen Beachtung

Zur Form der vorliegenden Rechnung ist anzumerken, dass sie nicht den Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz. Nicht enthalten ist:

- die Rechnungsnummer
- das Ausstellungsdatum ist nicht zweifelsfrei erkennbar
- der Umfang und die Art der Leistung ist nicht hinreichend angegeben mit:

Reparatur Straße Richtung Friedhof 250,5 x 28

Es erfolgte keine Angabe zur Art der Reparatur. Der Umfang der Leistung ist mit der Angabe von Zahlen ohne Maßeinheit nicht beschrieben. Die geleisteten Stunden sind nicht enthalten und auch keine Einzelpreise.

Das RPA verweist auf die Einhaltung des § 14 UstG. Eine Rechnung, die den Anforderungen des UstG nicht entspricht, kann keine Zahlungsverpflichtung auslösen. Hier ist das Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit und Prüfbarkeit nicht gegeben.

B Zur künftigen Beachtung

4. HHSt. 5800.4160 Beschäftigungsentgelte im grünen Bereich

Für die Monate Mai und Juni wurden pauschal Beschäftigungsentgelte an Herrn R. S. in Höhe von 768,00 € gezahlt (384,00 € je Monat). Gleichzeitig liegt für diesen Zeitraum 03. Mai bis 30. Juni ein täglicher Stundennachweis vor, wobei die Arbeitsstunde mit 7,00 € vergütet wurde. Insgesamt wurden aufgrund des Stundennachweises noch mal 686,00 € ausgezahlt. Damit ergibt sich die Frage, ob es sich eventuell um eine Doppelzahlung handelt? Eine Klärung dieser Frage war bisher nicht möglich.

B 6 Zur Klärung

III. Entlastungsvorschlag

Die Gemeinde Peckfitz hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das Berichtsjahr ordnungsgemäß nachgewiesen.

Im Ergebnis seiner Prüfung gelangte das RPA zu der Feststellung, dass dem Bürgermeister nach Klärung der Beanstandungen durch den Gemeinderat Entlastung erteilt werden kann. Über den weiteren Verfahrensweg entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit der Entlastung werden Verstöße, die bisher nicht festgestellt sind, nicht geheilt.

Gemeinsam mit der Jahresrechnung bildet der vorliegende Prüfbericht sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Jahresrechnung und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters (§ 108a Abs.1 GO LSA).

Im Zusammenhang mit den im Text B, B mit beigesetzter Ziffer und H bezeichneten Bemerkungen ist wie folgt zu verfahren.

- | | |
|---------------------------|---|
| B | - Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, zur weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist. |
| B mit beigesetzter Ziffer | - Bemerkung (Beanstandung), die der Weiterverfolgung und Beantwortung bedarf. Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen. |
| W | - Wiederholte Beanstandung, bedarf ebenfalls einer Beantwortung |
| H | - Hinweis (Anregung), dessen Beachtung der Verwaltung freigestellt wird. |

Die Bemerkungen (B), wiederholte Beanstandungen (W) und Hinweise (H) beziehen sich grundsätzlich auf den davor bezeichneten Text bzw. Sachverhalt.

Als Termin der Stellungnahme wird der **31.03.2011** vereinbart.

Die Stellungnahme zum Bericht senden Sie bitte dem SG Kommunalaufsicht sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreis Salzwedel zu.

Brüggemann
Prüferin

Verteiler: Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde
Kommunalaufsicht
RPA

Der Prüfbericht umfasst 18 Seiten und - Anlagen.

Er wurde in insgesamt 4 Exemplaren ausgefertigt.